

# Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände von Schulen in freier Trägerschaft in Sachsen – LAGSFS Sachsen

LAGSFS Sachsen c/o VDP Sachsen-Thüringen e.V.,  
Petersstraße 1-13 - D-04109 Leipzig

Landesbildungsrat Sachsen  
Vorsitzender  
Herr Prof. Dr. Ungerer  
Hoyerswerdaer Straße 1  
01099 Dresden

Vorsitzende:  
Manja Bürger, LL.M. oec  
Telefon: (0341) 14 99 11 26  
Telefax: (0341) 14 99 11 24  
info@privatschulen-sachsen-thueringen.de

Ihr Schreiben vom:

06. Februar 2018

## Stellungnahme zum Entwurf der VO des SMK und des SMUL zur Änderung prüfungsrechtlicher Vorschriften für Fachschulen und Fachoberschulen (SOFSFOS) und zum Entwurf der VO des SMK über Förderschulen im Freistaat Sachsen (SOFs)

Sehr geehrter Herr Prof. Ungerer,

im Namen der LAGFS möchte ich gern zu o.g. Verordnungsentwürfen wie folgt Stellung:

Zunächst wird unsererseits in allen Verordnungen aus Ihrem Haus die durchgängige Verwendung der korrekten Begriffe Schule in öffentlicher bzw. freier Trägerschaft gefordert, also nicht mehr die Verwendung des Begriffs „öffentliche Schulen“, wenn damit nicht tatsächlich alle Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft gemeint sind, die der Ableistung der Schulpflicht dienen.

### Änderung prüfungsrechtlicher Vorschriften für Fachschulen und Fachoberschulen (SOFSFOS)

Der Wortlaut der Abschnittsüberschrift „Abschlussprüfung für Schulfremde“ ist auch hier nicht korrekt formuliert. Da dieser Abschnitt sowohl nach der bisher geltenden Fassung (hier § 1 Abs. 1 Satz 2) als auch in der Fassung des Änderungsentwurfes (hier § 1 Abs. 2) auf staatlich anerkannte Ersatzschulen entsprechende Anwendung findet, handelt es sich bei den betreffenden Schulen eben gerade nicht um Abschlussprüfungen für Schulfremde.



Der Abschnitt könnte beispielsweise wie folgt formuliert werden:

„Abschlussprüfung für Schülerinnen und Schüler einer staatlich anerkannten Ersatzschule und für Schulfremde“.

Zur Thematik „Schulfremdenprüfung“ sei Folgendes in grundsätzlicher Art angemerkt: Auch Schüler an Ersatzschulen sind „Schüler“ im schulrechtlichen Sinne da sie auch an einer Schule in freier Trägerschaft ihre Schulpflicht erfüllen. Die Definition „schulfremd“ ist in Sachsen daher dringend zu überarbeiten. So auch richtigerweise das Land Mecklenburg-Vorpommern. Hier sind Schüler an genehmigten und (noch) nicht anerkannten Schulen in freier Trägerschaft keine „Nichtschüler“, da sie eine Ersatzschule besuchen und dort ihre Schulpflicht erfüllen. Die Nichtschülerprüfungsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern findet auf sie z.B. keine Anwendung und die Schüler schreiben die Prüfungen ganz normal an ihrer Schule. Allerdings besetzt das Schulamt dort dann formal den Prüfungsvorsitz (meist der Schulleiter einer benachbarten staatlichen Schule) und stempelt das Zeugnis, da mangels Anerkennung diese hoheitlichen Aufgaben nicht von der genehmigten aber (noch) nicht anerkannten Ersatzschule übernommen werden dürfen. Kurz: die Schüler machen die Prüfungen nach den normalen Vorschriften; nur die „Verwaltungsakte“ (Festlegen der Zensuren, Ausstellung Zeugnis und Erteilung des Abschlusses) kommen vom Schulamt.

#### Verordnung des SMK über Förderschulen im Freistaat Sachsen (SOFS)

Gemäß § 1 des Verordnungsentwurfes gilt die Schulordnung für Förderschulen in öffentlicher Trägerschaft. Damit gelten die Regelungen zur Beratung und zur Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf ausschließlich für Förderschulen in öffentlicher Trägerschaft.

Hier ist anzuregen, dass zukünftig sowohl Schulen in öffentlicher wie auch Schulen in freier Trägerschaft zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes berechtigt sind. Insoweit ist hier auch auf einen Beschluss des Verwaltungsgerichtes Dresden vom 23.06.2015 hinzuweisen, welcher die bisherige Praxis, dass eine solche Feststellung ausschließlich an Förderschulen in öffentlicher Trägerschaft erfolgt, als rechtswidrig feststellte.

Mangels anderweitiger gesetzlicher Vorschriften zur Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf sollte daher in § 13 des Schulordnungsentwurfes eine ausdrückliche Regelung getroffen werden, die auch Schulen in freier Trägerschaft zu den beschriebenen Verfahren berechtigt.

#### **1. § 13 Abs. 1 SOFS**

Die Einrichtung eines Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes ist zu begrüßen. Es wird allerdings angeregt, den in Absatz 1 beschriebenen Rahmen für den Mobilen Sonderpädagogischen Dienst zu konkretisieren. Hier wird beispielsweise um Erläuterung gebeten, mit welchem Personal (Anzahl und Professionen) hier gerechnet wird. Darüber hinaus schlagen wir vor, die Umsetzung dieses neuen Verfahrens nach einer angemessenen Zeit zu evaluieren.

## 2. § 13 Abs. 3 SOFS

Eine zeitliche Begrenzung der Einleitung von Verfahren zur Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf ist grundsätzlich abzulehnen, da es immer wieder Fälle geben kann, in denen ein solcher erst später entsteht (sozial-emotional z. B. durch dramatische Änderungen im sozialen Umfeld oder traumatische Erlebnisse oder Veränderung des Verhaltens in lange bestehenden sozial ungünstigen Verhältnissen in der Pubertät etc.) oder vermutet wird (z. B. Verkennen einer geistigen Beeinträchtigung durch Überlagerung einer Sinnesbehinderung). Es ist davon auszugehen, dass diese Verfahren nicht leichtfertig ein geleitet werden, so dass es keiner zeitlichen Grenze bedarf. Mit Einführung des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes steht zudem ein Instrument zur Vorklärung zur Verfügung.

## 3. § 13 Abs. 6 SOFS

In Absatz 6 ist die Zusammensetzung des zu bildenden Förderausschusses geregelt. In Satz 4 wird insoweit auf den „örtlichen Träger der Sozialhilfe“ verwiesen. Aufgrund der gesetzlichen Neuregelungen im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes muss es diesbezüglich wohl richtigerweise „Träger der Eingliederungshilfe“ heißen.

## 4. § 13 Abs. 7 SOFS

In Absatz 7 Nr. 1 wird geregelt, dass das feststellende Gutachten Aussagen dazu trifft, in welchem Förderschwerpunkt oder in welchen Förderschwerpunkten nach § 4c Abs. 2 des Sächsischen Schulgesetzes (i. d. F. ab 01.08.2018) ein Förderbedarf besteht. § 4c Abs. 2 des Sächsischen Schulgesetzes regelt abschließend die dort aufgeführten Förderschwerpunkte. Ein bestehender sonderpädagogischer Förderbedarf für Autisten findet dort keine Berücksichtigung. Es wird daher angeregt, diesen sonderpädagogischen Förderbedarf für Autisten ergänzend neben den Förderschwerpunkten nach § 4c Abs. 2 des Sächsischen Schulgesetzes in Absatz 7 Nr. 1 aufzunehmen.

Nr. 3 ist immer noch „vorinklusiv“ formuliert: Es gilt hier jedoch festzuhalten, welche **Bedingungen** für eine inklusive Beschulung gegeben sein müssen. Das bietet dann die Grundlage für die Elternentscheidung, ggf. die Suche einer geeigneten Schule und dann die Vorbereitung dieser Schule auf den besonderen Förderbedarf. Eine Empfehlung für inklusive Beschulung kann nicht allein aus der Diagnose des Förderbedarfs resultieren, sondern muss auch die Bedingungen an der Schule berücksichtigen/beschreiben.

Darüber hinaus sollte ein neuer Punkt 4 angefügt werden. Dieser sollte festlegen in welchem Zeitraum die Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfs erfolgen soll.

## 5. § 14 SOFS

In Satz 2 ist geregelt, dass auch Kinder „ohne“ sonderpädagogischen Förderbedarf angemeldet werden können. Aus unterschiedlichen Gründen kann es aber auch sinnvoll sein, dass Kinder mit einem „anderen“ sonderpädagogischen Förderbedarf sich für eine

Anmeldung an einer Förderschule mit einem bestimmten Förderschwerpunkt anmelden wollen. Da der Verweis auf § 13 Abs. 1 Satz 2 des Sächsischen Schulgesetzes hier ohnehin schon Einschränkungen vorsieht, die aufgrund bestimmter sachlicher Umstände gegeben sind, spricht nichts gegen die Möglichkeit einer Anmeldung auch von Kindern mit einem „anderen“ Förderbedarf.

In Satz 6 Nr. 1 werden im Hinblick auf die zu verarbeitenden Daten Name und Vorname der „Eltern“ genannt. Aus rechtlichen Gründen wird empfohlen, den Begriff „Sorgeberechtigten“ zu verwenden.

#### 6. § 16 Abs. 5 SOFS

Die vorgenommene Anpassung ist sinnetztellt und „schüttet das Kind mit dem Bade aus“. Die frühere Begrenzung der Besuchspflicht einer Sprachheil- oder Erziehungshilfeschule hat nichts mit dem Bestehen des Förderbedarfs sondern mit dem Ende der Sonderung zu tun – und ist neu geregelt in den §§ 8 und 9. Es ist nicht nachvollziehbar, wie durch das Erreichen einer Klassenstufe Förderbedarf einfach verschwindet. Da der Förderbedarf ohnehin regelmäßig zu prüfen ist (§ 17 Abs. 3), bedarf es dieser Regelung so nicht.

Hier sollte demnach vielmehr klarstellend geregelt werden, dass ab Klasse 5 **integriert werden muss**.



Manja Bürger, LL.M. oec  
Vorsitzende